

Splitsheet: Infoblatt

Warum kann es sinnvoll sein ein Splitsheet auszufüllen?

Der Zweck eines Splitsheets besteht darin, die prozentuale Aufteilung am musikalischen Werk zwischen den Urheber/-innen sowie relevante Kontaktdaten festzuhalten. Das unterschriebene Dokument kann eine nützliche Grundlage für weitere Schritte wie die Werkanmeldung sein und Konflikten zwischen den beteiligten Urheber/-innen vorbeugen.

Wichtig: Das Splitsheet ist nicht für die Einreichung bei der GEMA geeignet und dient lediglich für den Zweck der individuellen Dokumentation.

Was bedeuten die Abkürzungen AR/VR?

„AR“ bedeutet Aufführungs- und Senderecht, „VR“ steht für das mechanische Vervielfältigungsrecht.

Was gilt es beim Ausfüllen der prozentualen Anteile im Splitsheet zu beachten?

Unabhängig davon, wie viele Urheber/-innen an einem musikalischen Werk beteiligt sind: Insgesamt müssen die getroffenen Angaben unter „AR“ und „VR“ jeweils für die Komposition und den Text 100% ergeben. Bei musikalischen Werken ohne Text (Instrumentalwerke) gilt das nur für die Komposition.

Was ist die „Freie Vereinbarkeit“ und „Basisaufteilung“?

Aufgrund der in der Mitgliederversammlung 2020 beschlossenen Anteilsregeln kann das Verhältnis zwischen Musik- und Textanteil pro Werk in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (sogenannte „AR-Sparten“) zwischen den beteiligten Urhebern grundsätzlich frei vereinbart werden. Bei der Anmeldung frei vereinbarter Anteile sind Mindestanteile für Musik und Text gemäß GEMA Verteilungsplan festgelegt: Der Musikanteil muss mindestens 35,2 % betragen, der Textanteil mindestens 19,8 %. In Summe müssen Musik- und Textanteil 100% ergeben. Alternativ zur individuellen Aufteilung zwischen den Urheber/-innen beim Musik- und Textanteil kann die „Basisaufteilung“ gewählt werden. In diesem Fall beträgt im AR der Musikanteil 64% und der Textanteil 36% (gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021). In den VR-Sparten betragen Musik- und Textanteil immer je 50%.

Wo finde ich meine Mitgliedsnummer und IP-Name-Nummer?

Beide Nummern finden Sie nach Login im Onlineportal der GEMA unter dem Service „Meine Daten“.

Die Mitgliedsnummer wird für jedes neue Mitglied im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erstellt und zeitgleich mit dem Versand des Berechtigungsvertrags durch die Abteilung Mitglieder und Partner diesem automatisch mitgeteilt. Sie dient der eindeutigen GEMA internen Verifizierung des jeweiligen Mitgliedskontos. Die Angabe der Mitgliedsnummer wird für die gesamte Korrespondenz sowie bei Überweisungen, gemeinsam mit Vor- und Nachnamen/Firmennamen und Überweisungszweck benötigt.

Die IP-Name-Nummer ist eine eindeutige Kennung, die von der internationalen IPI-Datenbank automatisch für den bürgerlichen Namen einer natürlichen Person bzw. den Firmennamen eines Verlags vergeben wird. Ebenso werden IP-Name-Nummern für Pseudonyme/Künstlernamen sowie ggf. für unterschiedliche Schreibweisen des Namens oder weiterer Namen (z. B. mehrere Vornamen) vergeben, sodass für ein Mitglied durchaus mehrere IP-Name-Nummern registriert werden können.

Die IP-Name-Nummer(n) sind an die entsprechende IP-Base-Nummer angegliedert und basieren auf dieser. Eine IP-Name-Nummer besteht aus 11 Ziffern. Die letzten beiden Ziffern sind Prüfziffern.